II-1863 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

3.10.1968

878/A.B.
zu 876/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres Soronics
auf die Anfrage der Abgeordneten Ströer und Genossen,
betreffend den Wortlaut eines Antrages.

-.-.-.-.-.-

Zu der von den Herren Abgeordneten Ströer, Lanc und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 18. September 1968 gem. § 71 GOG. an mich gerichteten Anfrage Zl. 876/J-NR/1968, betreffend Wortlaut eines Antrages, beehre ich mich mitzuteilen:

Die lfd. Nr. 27 (Jahr 1968) der Beilage zur Anfragebeantwortung vom 25.6.1968, 738/A.B., bezieht sich auf den Antrag des Sektionschefs DDr. Walter Brunner vom 9.4.1968, bezüglich des Heftes Nr. 15 des periodischen Druckwerkes "Der Spiegel", der zu dem Verbreitungsbeschränkungsbescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 24.4.1968, Zl. 86.170-22/68, geführt hat.

Der gegenständliche Verbreitungsbeschränkungsantrag, der von DDr. Walter Brunner, Wien 14., Marnogasse 1, gestellt wurde, bedurfte keines besonderen Nachweises eines berechtigten Interesses im Sinne des § 10 Abs. 1 des Schmutz- und Schundgesetzes, da im Bundesministerium für Inneres amtsbekannt war, daß der Antragsteller Sektionschef im Bundesministerium für Unterricht, Präsident der Katholischen Aktion und Vorsitzender des "Komitees für freiwillige Selbstkontrolle" ist, dem Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und mehrere Institutionen angehören, die sich den Schutz der Jugend zur Aufgabe gemacht haben.

Da alle Personen, die mit der gesundheitlichen, geistigen oder sittlichen Erziehung von Jugendlichen befaßt sind, so u.a. Eltern, Erzieher, Jugendverbände u. dgl., das im § 10 des Bundesgesetzes vom 31.3.1950, BGBl. Nr. 97, geforderte Interesse besitzen, war damit im gegenständlichen Falle der Nachweis dieses Interesses erbracht.

-.-.-.-.-.-.-